

Frequently Asked Questions (FAQ)

Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Weiterbildungsdeklaration auf der Website von EXPERTsuisse

I. Technische Fragen

1. Wie registriere ich mich richtig auf der Website von EXPERTsuisse?

Für die Dokumentation Ihrer Weiterbildung in Ihrem persönlichen Weiterbildungskonto auf der Website von EXPERTsuisse müssen Sie als **Einzelmitglied** mit Ihrer **Mitgliedernummer** und einer gültigen **persönlichen EMail-Adresse** (Privatadresse oder Geschäftsadresse) auf der Website von EXPERTsuisse registriert sein (vgl. www.expertsuisse.ch/registrierung). Ohne Ihre Mitglieder-Nr. kann das System kein persönliches Benutzermenü erstellen. Bitte melden Sie sich bei der Geschäftsstelle von EXPERTsuisse (Telefon: +41 58 206 05 05 / E-Mail: mitglied-schaft@expertsuisse.ch), wenn Sie bei der erstmaligen Registrierung Ihre Mitgliedernummer nicht kennen oder die bestehende Registrierung entsprechend anpassen müssen.

Die Zugangsdaten für Ihr persönliches Weiterbildungskonto werden Ihnen umgehend nach der erstmaligen Registrierung an die von Ihnen angegebene EMail-Adresse zugestellt. Sollten Sie diese nicht erhalten, wenden Sie sich bitte per EMail (weiterbildungskontrolle@expertsuisse.ch) oder telefonisch (+41 58 206 05 05) an die Geschäftsstelle von EXPERTsuisse. Das von uns erstellte Initialpasswort können Sie anschliessend in ein persönliches Passwort abändern.

2. Mein Login ins Benutzerkonto funktioniert nicht / Ich kann mich zwar einloggen, habe aber keinen Zugang zu meinem persönlichen Weiterbildungskonto (Maske leer/unvollständig)

Wenn Sie sich nicht einloggen können liegt es möglicherweise an einer fehlerhaften Eingabe bei Ihrer Registrierung (z.B: EMail-Adresse). Bitte wenden Sie sich per E-Mail (weiterbildungskontrolle@expertsuisse.ch) oder telefonisch (+41 58 206 05 05) an die Geschäftsstelle von EXPERTsuisse.

Wenn Sie sich einloggen können, das Symbol „Person“ anstelle des „Login“ aber nicht erscheint, liegt meistens ein Browserproblem vor, das durch das Leeren des Cache in der Regel behoben werden kann. Im Login-Bereich finden Sie eine Anleitung. Bitte wenden Sie sich per E-Mail (support@expertsuisse.ch) oder telefonisch (+41 58 206 05 05) an unseren IT-Support, wenn Sie trotzdem weiterhin keinen Zugang haben sollten.

3. Meine Personalien sind nicht korrekt im Benutzerkonto erfasst. Wie kann ich diese anpassen?

Wenn Sie sich auf der Website von EXPERTsuisse mit Ihren Zugangsdaten (EMail-Adresse und Passwort) einloggen, können Sie Ihr Benutzerprofil bzw. Ihre Benutzerdaten (inkl. Passwort) online ändern (Onlineprofil / Mitgliederdaten). Unsere Mitglieder-Datenbank wird anschliessend von der Geschäftsstelle entsprechend angepasst (manuell). Wenn Sie eine Anpassung bezüglich Ihrer Ausbildung vornehmen möchten (Erwerb eines höheren/weiteren Diploms), können Sie der Geschäftsstelle eine Kopie des Diploms per EMail (mitgliedschaft@expertsuisse.ch) zustellen.

4. Was muss ich tun, wenn ich mein Passwort vergessen habe?

Über die Funktion *"Passwort vergessen"* können Sie online ein neues Passwort beantragen. Wenn Ihnen dieses nicht umgehend per Mail zugestellt wird, wenden Sie sich bitte per EMail (weiterbildungskontrolle@expertsuisse.ch) oder telefonisch (+41 58 206 05 05) an die Geschäftsstelle von EXPERTsuisse.

5. Wo muss ich meine Weiterbildung einmal pro Jahr erfassen und deklarieren?

Sobald Sie sich auf der Website von EXPERTsuisse eingelogged haben, wechselt das *„Login“* auf das Symbol *„Person“*. Wenn Sie darauf klicken, erscheint ein (dunkelblauer) Balken mit verschiedenen Themen (Benutzerprofil, Seminare, Weiterbildungskontrolle etc.). Im Bereich *„Weiterbildungskontrolle“* finden Sie die Rubrik *„Weiterbildungskontrolle aktuell“*. Dort können Sie Ihre Weiterbildung (ordentlich/summarisch) eingeben und deklarieren. Die erfasste Weiterbildung bleibt gespeichert, auch wenn Sie ohne Enddeklaration wieder aus Ihrem Weiterbildungskonto aussteigen.

Sobald Sie die Deklaration eingereicht haben (Schritt 4), können Sie das erfasste Berichtsjahr und den massgebenden Zweijahresdurchschnitt unter *„Weiterbildungskontrolle Archiv“* (jederzeit) einsehen sowie das dort hinterlegte Übersichtsblatt herunterladen und ausdrucken.

6. Ich habe meine Weiterbildung bereits elektronisch deklariert und festgestellt, dass sie unvollständig/fehlerhaft ist. Wie kann ich nachträglich Korrekturen in meinem Benutzerkonto vornehmen?

Nach der elektronischen Deklaration Ihrer Weiterbildung auf der Website von EXPERTsuisse können Sie keine Anpassungen/Änderungen mehr in Ihrem persönlichen Weiterbildungskonto vornehmen. Bitte wenden Sie sich schriftlich (per EMail an weiterbildungskontrolle@expertsuisse.ch) an die Geschäftsstelle von EXPERTsuisse und teilen Sie uns unter Angabe aller notwendigen Informationen (Datum, Art der Veranstaltung, Veranstalter, Thema, Veranstaltungsort, Anzahl Stunden) mit, was konkret geändert werden soll.

II. Fragen zur Weiterbildungs- und Dokumentationspflicht

1. Wieso muss die Weiterbildung (elektronisch) deklariert werden?

Mit dem Qualitätslabel "*Mitglied von EXPERTsuisse*" ist eine hohe Erwartung des Publikums an die Weiterbildung der Berufsleute verbunden. Mit der Selbstdeklaration geben wir auch gegenüber der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde ein wichtiges Signal, dass wir die Selbstregulierung ernst nehmen und wirksam durchführen. Als ordentliches Einzelmitglied sind Sie zur Einhaltung der reglementarischen Pflicht zur Weiterbildung und der damit zusammenhängenden elektronischen Dokumentation Ihrer Weiterbildung **verpflichtet**.

2. Wo finde ich die geltenden Richtlinien zur Weiterbildung (RzW)?

Die Richtlinien zur Weiterbildung 2017 (RzW) sind abrufbar auf der Website von EXPERTsuisse: www.expertsuisse.ch/weiterbildungsverpflichtung.

3. Gibt es eine Anleitung für die Erfassung und Deklaration der Weiterbildung?

Ja, Sie finden die detaillierten Anleitungen (ordentliche/summarische Deklaration) auf der Website von EXPERTsuisse: www.expertsuisse.ch/weiterbildungsverpflichtung. Dort werden die einzelnen Schritte zusätzlich anhand von PrintScreens erklärt.

4. Bin ich als Mitarbeiter/in eines staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens ebenfalls persönlich zur elektronischen Deklaration verpflichtet?

Ja, aber für Sie gilt eine Sonderregelung: Wenn Sie per Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres bei einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (SBR) angestellt waren, genügt eine **summarische Deklaration** der Weiterbildung (vgl. Kapitel 5, Abs. 1 RzW). Damit bestätigen Sie gegenüber EXPERTsuisse Ihren Status als Mitarbeiter/in eines SBR. Eine detaillierte Erfassung Ihrer Weiterbildungsaktivitäten ist nicht notwendig. Bitte konsultieren Sie die detaillierte Anleitung für die summarische Deklaration (abrufbar unter www.expertsuisse.ch/weiterbildungsverpflichtung) und wenden Sie sich bei Fragen zur (summarischen) Deklaration bzw. zur Weiterbildungsverpflichtung im Allgemeinen an Ihren Arbeitgeber.

5. Was sind die Folgen, wenn ich meine Weiterbildung nicht elektronisch eingebe?

Wenn bei uns trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung keine elektronische Weiterbildungsdeklaration eingeht, informieren wir die Mitgliedschaftskommission, die beim Aus-

schuss des Vorstandes einen Antrag auf Umteilung des betroffenen Mitglieds von der ordentlichen Mitgliedschaft in die Passivmitgliedschaft beantragen kann (vgl. dazu Kapitel 6, Abs. 1 RzW).

Bitte beachten Sie, dass die Eingabe Ihrer Weiterbildung in Papierform die elektronische Deklaration nicht ersetzen kann.

6. Was gilt, wenn ich in einem Berichtsjahr keine oder nur in ungenügendem Umfang Weiterbildung deklarieren kann?

Nach den RzW werden als minimaler Aufwand für die Weiterbildung rollierend über die Periode von zwei Jahren 120 Stunden (Ø 60h pro Jahr) als zwingend betrachtet, der Anteil des des gezielten, systematischen Selbststudiums kann dabei mit höchstens 50 % angerechnet werden (vgl. Kapitel 2, Abs. 4 der RzW).

Bitte beachten Sie, dass eine elektronische **Deklaration** der Weiterbildung auch dann vorzunehmen ist, wenn Sie im zu deklarierenden Berichtsjahr keine oder zu wenig Weiterbildung absolviert haben.

Was die Konsequenzen einer in ungenügendem Umfang deklarierten Weiterbildung anbelangt, legt die Bestimmung von Kapitel 6, Abs. 2 RzW folgendes fest: Wird in einer Kontrollperiode die reglementarisch vorgesehene Anzahl Stunden Weiterbildung (gemäss Kapitel 2, Abs. 4 und 5 RzW) nicht erreicht, spricht die Mitgliedschaftskommission einen Verweis aus. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kontrollperioden bzw. wiederholt die reglementarisch erforderlichen Weiterbildungsstunden nicht erreicht, kann die Mitgliedschaftskommission dem Ausschuss des Vorstandes die Umteilung des betroffenen Mitglieds von der ordentlichen Mitgliedschaft in die Passivmitgliedschaft oder in schwerwiegenden Fällen den Ausschluss aus dem Verband EXPERTsuisse im Sinne von Art. 7 der Statuten beantragen.

7. Was gilt bei Veranstaltungen der EXPERTsuisse AG?

Seminare der Akademie von EXPERTsuisse (EXPERTsuisse AG) werden automatisch in Ihrem Weiterbildungskonto erfasst und müssen nicht manuell eingegeben werden. Bitte prüfen Sie diese Eingaben vor der Deklaration auf Vollständigkeit und Korrektheit.

8. Ich halte bei der EXPERTsuisse AG Referate/Vorträge/Unterricht: Wird diese Tätigkeit ebenfalls durch EXPERTsuisse in meinem Benutzerkonto eingetragen?

Nein.

Die Referententätigkeit an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen kann mit der doppelten Zeit der Referats- bzw. Unterrichtsdauer angerechnet werden (Kapitel 4.1, Abs. 4 RzW).

9. Muss ich die Module WP/STEX/TREX manuell erfassen oder werden sie automatisch meinem Benutzerkonto gutgeschrieben?

Im aktuellen Zeitpunkt müssen Sie die Module manuell erfassen. Die Umsetzungsmöglichkeiten einer solchen automatisierten Erfassung sind in Abklärung.

10. Muss ich das Selbststudium wie die "externe" Weiterbildung einzeln erfassen?

Nein, es ist ausreichend, wenn Sie das Selbststudium pauschal (30 Stunden/Jahr) erfassen.

11. Muss ich Ihnen die Nachweise (Belege) zur erfassten und deklarierten Weiterbildung zusenden?

Soweit wir Sie dazu nicht speziell im Rahmen einer Stichprobe auffordern, müssen Sie Ihre Weiterbildung nicht im Detail, d.h. anhand von Teilnahmebestätigungen o.ä., nachweisen. Da regelmässig Stichproben durchgeführt werden, empfehlen wir Ihnen aber, jeweils unmittelbar nach einer Weiterbildungsveranstaltung eine Bestätigung Ihrer Teilnahme zu verlangen und diese aufzubewahren.

12. In welcher Form muss ich meine Weiterbildung im Rahmen einer detaillierten Überprüfung der Weiterbildung (Stichprobe) nachweisen können?

Gemäss Kapitel 5, Abs. 1 der RzW sind auf Verlangen die einzelnen Weiterbildungsaktivitäten gegenüber der Geschäftsstelle anhand von Belegen wie Teilnahmebestätigungen u.ä. nachzuweisen. Diese Belege müssen den Namen des Teilnehmers, die Art und Dauer sowie das Thema der Weiterbildungsveranstaltung enthalten.

(Deklarierte) Weiterbildungsaktivitäten die nur anhand von Einladungen und Anmeldungen (inkl. Anmeldebestätigungen) zu Veranstaltungen, Rechnungskopien, Programme (ohne Teilnehmerliste), Seminarunterlagen (z.B. PPT-Präsentationen) etc. belegt werden können, werden im Rahmen einer Stichprobe nicht angerechnet.

Für Weiterbildungsaktivitäten, die unter dem Titel "intern" im Sinne von Kapitel 4.2 RzW angerechnet werden können, müssen alle Nachweise vorgelegt werden, die uns eine Überprüfung der Anforderungen von Kapitel 4.2, Abs. 1 ermöglichen.

Wenn Sie die von Ihnen elektronisch erfasste Weiterbildung nicht reglementskonform nachweisen können, müssen wir die Mitgliedschaftskommission informieren. Diese spricht anschliessend unter Anwendung von Kapitel 6, Abs. 2 RzW je nach Schwere des Verstosses gegen die RzW eine Sanktion aus.

13. Was gilt bei definitiver oder vorübergehender Aufgabe der Tätigkeit im Berufsstand?

Die Pflicht zur regelmässigen Weiterbildung und die jährliche Dokumentationspflicht (vgl. Kapitel 5, Abs. 1 RzW), welche mittels der elektronischen Deklaration in Ihrem persönlichen Weiterbildungskonto auf der Website von EXPERTsuisse) zu erfolgen hat, ist an die ordentliche Mitgliedschaft (Einzelmitgliedschaft) geknüpft. Das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben oder die Aufgabe der bisherigen Tätigkeit im Berufsstand entbindet noch nicht von der Einhaltung dieser Pflicht.

Wer (vorübergehend) nicht oder nicht mehr aktiv im Berufsstand tätig ist, kann die ordentliche Mitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft umwandeln. Als Passivmitglied sind Sie von der reglementarischen Weiterbildungsverpflichtung befreit. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich (eine E-Mail unter Angabe des Grundes an mitgliedschaft@expertsuisse.ch genügt) an die Geschäftsstelle von EXPERTsuisse zu richten.

14. Habe ich aufgrund meines Teilzeitarbeitspensums Anrecht auf eine lineare Kürzung der minimalen Weiterbildungsverpflichtung?

Nein; vgl. dazu Kapitel 2, Abs. 7 Satz 1 RzW.

Eine Ausnahme bei der Einhaltung der reglementarischen Weiterbildungsverpflichtung wird nur gewährt bei:

- mehrmonatigen Unterbrüchen in der Berufstätigkeit (Sabbaticals, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst u.ä.);
- sog. Härtefällen (z.B. schwere, vorübergehende Erkrankung, Unfall u.ä.).

In Ausnahmefällen können einzelne Personen von der Mitgliedschaftskommission auf begründeten Antrag von der Deklarationspflicht entbunden werden (vgl. Kapitel 5, Abs. 2 RzW).

Bitte beachten Sie, dass - insbesondere aus Gründen der Gleichbehandlung aller Mitglieder - ausserhalb der engen Schranken von Kapitel 2, Abs. 7 und Kapitel 5, Abs. 2 RzW keine weiteren Ausnahmen gewährt werden können.

15. Ich war im Berichtsjahr während mehreren Monaten nicht berufstätig (Sabbatical, Mutterschaftsurlaub, Militärdienst u.ä.). Habe ich Anspruch auf eine lineare Kürzung der minimalen Weiterbildungsstunden?

Ja; vgl. Kapitel 2, Abs. 7 RzW.

Bitte erfassen Sie die Anzahl Monate ohne Berufstätigkeit in Ihrem Benutzerkonto auf der Website von EXPERTsuisse im dafür vorgesehenen Feld (vgl. Ziff. 3.1.2.1 der detaillierten Anleitung zum Erfassen der persönlichen Weiterbildung) und begründen Sie den Unterbruch. Das System berechnet automatisch die Ihnen zustehende Reduktion.

16. Ich war im Berichtsjahr krank / hatte einen Unfall und konnte deshalb keine / nicht genügend Weiterbildung betreiben. Habe ich Anspruch auf eine Reduktion der Weiterbildungsstunden?

Nach Kapitel 2, Abs. 7 RzW können in sog. Härtefällen (zum Beispiel: schwere Erkrankung, Unfall etc.) ausnahmsweise und vorübergehend Erleichterungen bei der Weiterbildungspflicht gewährt werden.

Im Rahmen der Selbstdeklaration müssen Sie Ihre krankheits-/unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit in Ihrem Weiterbildungskonto im dafür vorgesehenen Feld erfassen und entsprechend begründen. Sollten Sie in eine Stichprobe geraten, müssten Sie uns zusätzlich ein ärztliches Attest zukommen lassen, aus welchem die Dauer und der Prozentsatz Ihrer Arbeitsunfähigkeit als Folge der Erkrankung/des Unfalls hervorgehen. Wir werden dieses prüfen und Ihnen mitteilen, in welchem Umfang wir Ihnen eine Reduktion gewähren können.

17. Wir sind ein Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse: Müssen die in unserem Betrieb tätigen Berufsangehörigen (gemäss RzW), die keine Einzelmitglieder von EXPERTsuisse sind, ihre Weiterbildung gegenüber EXPERTsuisse ebenfalls elektronisch dokumentieren?

Nein!

Zwar sind neben den ordentlichen Einzelmitglieder auch alle in Ihrem Unternehmen tätigen zugelassenen Revisionsexperten, diplomierten Wirtschaftsprüfer, diplomierten Steuerexperten und diplomierten Treuhandexperten zur Einhaltung der RzW verpflichtet, dies jedoch nur, wenn sie – direkt oder teilweise – in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Buchführung und Rechnungslegung, und/oder Wirtschaftsberatung/Treuhand tätig sind. Bei diesen Berufsgruppen ist die Einhaltung der reglementarischen Weiterbildungsverpflichtung zudem durch das betreffende Mitgliedunternehmen sicher zu stellen.

Massgebende Bestimmungen: Kapitel 1, Abs. 3 und Kapitel 5, Abs. 4 RzW.

18. Wann kann eine Weiterbildung als extern angerechnet werden und wann nur unter dem Titel "intern"?

Nach dem Wortlaut von Kapitel 4.1, Abs. 1 RzW sind der Besuch und das Halten von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen von EXPERTsuisse und deren Sektionen sowie anderen Anbietern wie Universitäten, Fachhochschulen und weiteren anerkannten Bildungsinstitutionen anrechenbar, sofern:

- sie thematisch innerhalb der Vorgaben von Kapitel 3 dieser Richtlinien liegen,
- sie vorgängig öffentlich ausgeschrieben werden und einen breiten Teilnehmerkreis haben,
- eine Mindest-Teilnehmerzahl von 3 Personen gilt,
- sich die Teilnehmer vorgängig anmelden müssen,

- ein schriftliches Programm über Dauer, Inhalt und Referenten Auskunft gibt und
- die Teilnahme mittels eines Diploms, Zertifikats oder einer Teilnahmebestätigung nachgewiesene wird.

Was die einzelnen Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von als intern zu qualifizierenden Veranstaltungen Ihrer Unternehmung anbelangt, konsultieren Sie bitte Kapitel 4.2 RzW.

III. Passivmitgliedschaft

1. Wie werde ich Passivmitglied? Was sind die Konsequenzen eines Übertritts?

Für den Übertritt in die Passivmitgliedschaft reicht es, wenn Sie der Geschäftsstelle ein schriftliches Gesuch (per E-Mail ist ausreichend; mitgliedschaft@expertsuisse.ch) unter Angabe des Grundes zustellen. Anschliessend wird der Antrag zur Mutation zHd der Mitgliedschaftskommission vorbereitet und es wird Ihnen eine Bestätigung des Statuswechsels zugestellt. Der Übertritt in die Passivmitgliedschaft ist zweimal pro Jahr möglich (Frühling/Herbst).

Bitte beachten Sie, dass Sie sich als Passivmitglied nicht mehr Mitglied von EXPERTsuisse nennen und auch das Logo nicht mehr verwenden dürfen. Von der Weiterbildungsverpflichtung sind Sie hingegen befreit. Die Fachzeitschrift "EXPERT FOCUS" wird Ihnen weiterhin gratis (Wert Abonnement: Fr. 195.-) zugestellt und Sie können auch zukünftig von den Vergünstigungen der EXPERTsuisse AG profitieren.

Beitrag Passivmitgliedschaft: Fr. 120.- (zzgl. eines allfälligen Sektionsbeitrags). Einzelheiten finden Sie unter: <http://www.expertsuisse.ch/mitgliederbeitraege>.

2. Kann ich als Passivmitglied später wieder zur ordentlichen Mitgliedschaft wechseln?

Der Wechsel zurück zur ordentlichen Mitgliedschaft steht Ihnen jederzeit offen, unter der Voraussetzung, dass Sie für die vorangehenden zwei Jahre eine reglementsconforme Weiterbildung nachweisen können.